

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1695/14

Titel

Veranstaltung im Ortsteil Herrenberg

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Gemäß § 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) handelt die Landeshauptstadt Erfurt als Ordnungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis. Gemäß § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) befasst sich der Stadtrat und seine Ausschüsse mit Sachverhalten, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen. Vor diesem Hintergrund wird wie folgt Stellung genommen:

### 1. Ist es richtig, dass für diese Veranstaltung eine Genehmigung bis 5 Uhr morgens vorlag ?

Die Veranstaltung unterlag nicht der Genehmigungspflicht. Sie wurde entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG schriftlich angezeigt.

### 2. Von wem ist die Veranstaltung genehmigt worden?

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen.

### 3. Wie soll zukünftig mit solchen Anträgen verfahren werden?

Eingehende Anzeigen von öffentlichen Veranstaltungen werden auf die Zulässigkeit ihrer Durchführung geprüft. Dabei sind ordnungsrechtliche und ggf. auch gewerberechtliche, immissionsschutzrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange zu berücksichtigen. Ebenso erfolgt die Einbeziehung der Landespolizeiinspektion Erfurt.

Anlagen

gez. Neuhäuser  
Unterschrift Amtsleiter

18.09.2014  
Datum